

22.06.2023

ANTRAG

der Abgeordneten Schuster, Mag. Keyl, Heinrichsberger, MA, Antauer, Hauer und Punz, BA

betreffend **Landesgesetz, mit dem das NÖ Mutterschutz-Landesgesetz, das NÖ Vater-Karenzurlaubsgesetz 2000 (NÖ VKUG 2000), das NÖ Gleichbehandlungsgesetz (NÖ GBG), das NÖ Landes-Bedienstetengesetz (NÖ LBG), die Dienstpragmatik der Landesbeamten 1972 (DPL 1972), das Landes-Vertragsbedienstetengesetz (LVBG), die NÖ Gemeindebeamtendienstordnung 1976 (GBDO) und das NÖ Gemeinde-Vertragsbedienstetengesetz 1976 (GVBG) geändert werden**

Mit dem Entwurf sollen Umsetzungshinweise betreffend zwei EU-Richtlinien im landesgesetzlich zu regelnden Dienstrecht und Gleichbehandlungsrecht aufgenommen werden.

Die **Richtlinie (EU) 2019/1152** des Europäischen Parlaments und des Rates vom 20. Juni 2019 über transparente und vorhersehbare Arbeitsbedingungen in der Europäischen Union, ABl. Nr. L 186 vom 11. Juli 2019, S. 105 (in der Folge: Richtlinie (EU) 2019/1152) hat gemäß Artikel 1 den Zweck, die Arbeitsbedingungen zu verbessern, indem eine transparente und vorhersehbare Beschäftigung gefördert und zugleich die Anpassungsfähigkeit des Arbeitsmarktes gewährleistet wird. In dieser Richtlinie werden Mindestrechte festgelegt, die für jede Arbeitnehmerin und jeden Arbeitnehmer in der Union gelten, die bzw. der nach den Rechtsvorschriften in dem jeweiligen Mitgliedsstaat einen Arbeitsvertrag hat oder in einem Arbeitsverhältnis steht.

Die **Richtlinie (EU) 2019/1158** des Europäischen Parlaments und des Rates vom 20. Juni 2019 zur Vereinbarkeit von Beruf und Privatleben für Eltern und pflegende Angehörige und zur Aufhebung der Richtlinie 2010/18/EU des Rates, ABl. Nr. L 188 vom 12. Juli 2019, S. 79 (in der Folge: Richtlinie (EU) 2019/1158) sieht gemäß

Artikel 1 ebenso Mindestvorschriften vor, um die Gleichstellung von Männern und Frauen im Hinblick auf Arbeitsmarktchancen und die Behandlung am Arbeitsplatz dadurch zu erreichen, dass Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmern, die Eltern oder pflegende Angehörige sind, die Vereinbarkeit von Beruf und Familie erleichtert wird. Die Richtlinie legt zu diesem Zweck Mindestrechte in Bezug auf Vaterschaftsurlaub, Elternurlaub und Urlaub für pflegende Angehörige und flexible Arbeitsregelungen für Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer, die Eltern oder pflegende Angehörige sind, fest.

Die Richtlinien (EU) 2019/1152 und (EU) 2019/1158 sind bereits im geltenden Dienstrecht und Gleichbehandlungsrecht des Landes Niederösterreich umgesetzt. Die entsprechenden Bestimmungen wurden der Europäischen Kommission notifiziert. Gemäß Artikel 21 Abs. 2 der Richtlinie (EU) 2019/1152 und Artikel 20 Abs. 3 der Richtlinie (EU) 2019/1158 nehmen die Mitgliedstaaten bei Erlass der zur Richtlinienumsetzung erforderlichen Bestimmungen in den Maßnahmen selbst oder durch einen beigefügten Hinweis bei der amtlichen Veröffentlichung auf die jeweilige Richtlinie Bezug. Die Europäische Kommission behält sich aufgrund der Rechtsprechung des Europäischen Gerichtshofes (EuGH vom 8.7.2019, Rs. C-543/17) trotz notifizierter Umsetzungsmaßnahmen vor, bei Fehlen von Umsetzungshinweisen eine Nichtumsetzung anzunehmen. Der gegenständliche Entwurf dient der Klarstellung der Umsetzung durch Aufnahme entsprechender Umsetzungshinweise in die betreffenden Gesetze.

Die Zuständigkeit des Landes für die Umsetzung der Richtlinien (EU) 2019/1152 und (EU) 2019/1158 ergibt sich aus Artikel 21 B-VG.

Der vorliegende Entwurf dient der Durchführung von Rechtsakten im Rahmen der europäischen Integration und unterliegt daher gemäß Artikel 27 Abs. 2 Z 2 NÖ Landesverfassung 1979, LGBl. 0001 in der Fassung LGBl. Nr. 23/2022, nicht der Verpflichtung zur Durchführung einer Volksabstimmung.

Zu den einzelnen Bestimmungen:

Zu den Artikeln 1 und 2:

Das NÖ Mutterschutz-Landesgesetz und das NÖ Vater-Karenzurlaubsgesetz 2000 (NÖ VKUG 2000) enthalten Bestimmungen, welche die Richtlinie (EU) 2019/1158 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 20. Juni 2019 zur Vereinbarkeit von Beruf und Privatleben für Eltern und pflegende Angehörige und zur Aufhebung der Richtlinie 2010/18/EU des Rates, ABl. Nr. L 188 vom 12. Juli 2019, Seite 79, umsetzen und der Europäischen Kommission notifiziert wurden. In beiden Gesetzen wird daher jeweils ein entsprechender Umsetzungshinweis aufgenommen.

Zu den Artikeln 3 bis 8:

Das NÖ Gleichbehandlungsgesetz (NÖ GBG), das NÖ Landes-Bedienstetengesetz (NÖ LBG), die Dienstpragmatik der Landesbeamten 1972 (DPL 1972), das Landes-Vertragsbedienstetengesetz (LVBG), die NÖ Gemeindebeamtendienstordnung 1976 (GBDO) und das NÖ Gemeinde-Vertragsbedienstetengesetz 1976 (GVBG) enthalten Bestimmungen, welche die Richtlinie (EU) 2019/1152 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 20. Juni 2019 über transparente und vorhersehbare Arbeitsbedingungen in der Europäischen Union, ABl. Nr. L 186 vom 11. Juli 2019, S. 105, umsetzen sowie Bestimmungen, welche die Richtlinie (EU) 2019/1158 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 20. Juni 2019 zur Vereinbarkeit von Beruf und Privatleben für Eltern und pflegende Angehörige und zur Aufhebung der Richtlinie 2010/18/EU des Rates, ABl. Nr. L 188 vom 12. Juli 2019, Seite 79, umsetzen und jeweils der Europäischen Kommission notifiziert wurden. In den genannten Gesetzen werden daher jeweils entsprechende Umsetzungshinweise aufgenommen.

Im NÖ Gleichbehandlungsgesetz (NÖ GBG) (Artikel 3 Z 1 und 2) werden die Überschrift des § 16 und der Einleitungssatz des Abs. 1 im Hinblick auf die Umsetzung von EU-Recht aktualisiert.

Die Gefertigten stellen daher folgenden

A n t r a g:

Der Hohe Landtag wolle beschließen:

„1. Der beiliegende Gesetzesentwurf betreffend Landesgesetz, mit dem das NÖ Mutterschutz-Landesgesetz, das NÖ Vater-Karenzurlaubsgesetz 2000 (NÖ VKUG 2000), das NÖ Gleichbehandlungsgesetz (NÖ GBG), das NÖ Landes-Bedienstetengesetz (NÖ LBG), die Dienstpragmatik der Landesbeamten 1972 (DPL 1972), das Landes-Vertragsbedienstetengesetz (LVBG), die NÖ Gemeindebeamtendienstordnung 1976 (GBDO) und das NÖ Gemeinde-Vertragsbedienstetengesetz 1976 (GVBG) geändert werden, wird genehmigt.

2. Die NÖ Landesregierung wird aufgefordert, das zur Durchführung dieses Gesetzesbeschlusses Erforderliche zu veranlassen.“

Der Herr Präsident wird ersucht, diesen Antrag dem RECHTS- UND VERFASSUNGS-AUSSCHUSS so rechtzeitig zur Vorberatung zuzuweisen, sodass eine Behandlung in der Landtagssitzung am 6. Juli 2023 möglich ist.